

-
58. *Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz 2000)*
59. *Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird*
60. *Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (3. Raumordnungsgesetz-Novelle)*
61. *Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage geändert wird*
62. *Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird*
-

58. Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Schutz des Feldgutes

§ 1 Feldgut

(1) Feldgut sind landwirtschaftliche Grundflächen sowie die auf offener Flur befindlichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen oder die in einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgebracht wurden.

(2) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 1. und 2. Abschnittes sind Grundflächen, die nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet oder nach ihrer tatsächlichen Verwendung zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.

(3) Zum Feldgut gehören insbesondere:

- a) Äcker, Wiesen, Almen, Gärten und dergleichen;
- b) Feldstadel, Almgebäude und Bienenhäuser;
- c) Anlagen, die der Fischzucht dienen;
- d) Wege und Bringungsanlagen;
- e) Einfriedungen wie Zäune, Mauern, Hecken, Gatter, Viehsperren und Gräben;
- f) Be- und Entwässerungsanlagen sowie Gülleanlagen;
- g) Milchleitungen;
- h) landwirtschaftliche Tiere;
- i) Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Transportmittel;

- j) Getreide-, Heu- und Strohschober und -ballen;
- k) Samen, Saaten, Setzlinge, Stecklinge, Bäume, Sträucher, Früchte, Laub, Streu, Rasen, Erde und Dünger.

§ 2 Feldfrevel

(1) Feldfrevel begeht, wer unbefugt Feldgut vernichtet, beschädigt, verunreinigt, unbenützlich macht, dem ordnungsgemäßen Gebrauch entzieht oder sich aneignet.

(2) Feldfrevel begeht insbesondere, wer unbefugt

- a) auf landwirtschaftlichen Grundflächen fährt, reitet, Fahrzeuge abstellt, zeltet, Feuer macht, Humus oder Erde entfernt oder die Grasnarbe beschädigt;
- b) auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses oder in Gärten geht oder lagert;
- c) Einfriedungen beseitigt oder beschädigt oder Sperrvorrichtungen an Einfriedungen offen lässt;
- d) Verbot-, Warn- oder Hinweistafeln beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht;
- e) Feldwege oder Raine umpflügt, umgräbt oder sonst beschädigt;
- f) Feldstadel, Almgebäude oder Bienenhäuser betritt oder Bringungsanlagen benützt;
- g) Vorrichtungen zum Lagern oder Trocknen von Feldfrüchten beseitigt oder beschädigt;

h) auf landwirtschaftlichen Grundflächen Unrat hinterlässt;

i) auf landwirtschaftlichen Grundflächen Vieh treibt oder weidet.

(3) Unbefugt im Sinne der Abs. 1 und 2 handelt, wer weder Eigentümer noch Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung oder aufgrund eines Rechtstitels handelt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften Amtshandlungen durchzuführen hat.

(4) Nutzungsberechtigter ist, wer aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder eines privatrechtlichen Titels zur landwirtschaftlichen Nutzung einer Grundfläche nach § 1 Abs. 2 oder einer Waldweidefläche berechtigt ist.

(5) Der Bürgermeister, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat, hat Personen, die einen Feldfrevel begangen haben, unabhängig von ihrer Bestrafung oder ihrer Schadenersatzpflicht auf Antrag des betroffenen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen aufzutragen, auf ihre Kosten den durch ihre Handlung beeinträchtigten früheren Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen.

§ 3

Viehweide

Die Viehweide ist so auszuüben, dass landwirtschaftliche Grundflächen und Waldweideflächen nicht unbefugt betreten und beweidet werden. Zur Viehweide gehört auch der Viehtrieb zu und von der Weide.

§ 4

Erhaltung von Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind zu erhalten, soweit sie zum Schutz von landwirtschaftlichen Grundflächen und Waldweideflächen gegen Weidevieh erforderlich sind.

(2) Zur Erhaltung einer Einfriedung gehört auch deren Wiederherstellung.

(3) Einfriedungen sind, sofern sich nicht aufgrund eines besonderen Rechtstitels etwas anderes ergibt, von denjenigen zu erhalten, die oder deren Rechtsvorgänger sie aufgrund langjähriger Übung, die jedenfalls in die letzten 30 Jahre vor der Einleitung des Verfahrens hineinreichen muss, erhalten haben.

§ 5

Verfahren

(1) Der Bürgermeister, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat, hat auf Antrag oder von Amts wegen über die Verpflichtung zur Erhaltung einer Einfriedung zu entscheiden. Dabei sind auch die Art und der Um-

fang der zu erhaltenden Einfriedung zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Art der Einfriedung ist auf die Ortsüblichkeit abzustellen sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Sicherheit von Menschen und des Weideviehs nicht gefährdet wird.

(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

a) der Eigentümer, der die Viehweide ausübt oder dessen landwirtschaftliche Grundfläche oder Waldweidefläche gegen Weidevieh zu schützen ist,

b) der Nutzungsberechtigte, der die Viehweide ausübt oder dessen von ihm genutzte landwirtschaftliche Grundfläche oder Waldweidefläche gegen Weidevieh zu schützen ist.

(3) Der Eigentümer hat auch dann Parteistellung, wenn ein Verfahren auf Antrag des Nutzungsberechtigten eingeleitet wurde oder sich auf diesen bezieht. Ist ein Nutzungsberechtigter zur Erhaltung einer Einfriedung verpflichtet, so hat dies der Eigentümer zu dulden.

(4) Die Rechte und Pflichten aus einem Bescheid nach Abs. 1 gehen bei einem Wechsel des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auf den Rechtsnachfolger über.

2. Abschnitt

Mindestabstand bei der Umwandlung von Grundflächen in Wald

§ 6

Mindestabstand

(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, sind bei der Umwandlung in Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 419/1996, durch Aufforstung oder durch Naturverjüngung entlang der Grenze zu fremden landwirtschaftlichen Grundflächen in einer Breite von zehn Metern von forstlichem Bewuchs freizuhalten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Aufforstung in Erfüllung einer durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Verpflichtung, ausgenommen die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung nach § 18 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, erfolgt.

(3) Aufforstung ist die Umwandlung in Wald durch Säen oder Pflanzen von Holzgewächsen.

§ 7

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Kommt ein Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nach, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag

oder von Amts wegen mit Bescheid aufzutragen, den unzulässigen forstlichen Bewuchs innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu entfernen.

(2) Zur Antragstellung sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundfläche berechtigt.

(3) Der Eigentümer hat auch dann Parteistellung, wenn ein Verfahren auf Antrag des Nutzungsberechtigten eingeleitet wurde oder sich auf diesen bezieht. Der Eigentümer hat die Vollstreckung eines Entfernungsauftrages, der dem Nutzungsberechtigten erteilt wurde, zu dulden.

(4) Ein Auftrag nach Abs. 1 darf nicht mehr erteilt werden, wenn

- a) seit der Aufforstung mindestens fünf Jahre verstrichen sind,
- b) Grundflächen nach § 4 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes 1975 als Wald gelten, ab diesem Zeitpunkt oder
- c) im Falle der Naturverjüngung ein Überschirmungsgrad von fünf Zehnteln der Grundfläche erreicht wurde.

3. Abschnitt

Klärschlamm

§ 8

Ausbringung von Klärschlamm

(1) Klärschlamm im Sinne dieses Gesetzes ist Schlamm, der

- a) aus einer Anlage zur mechanisch-biologischen Reinigung kommunaler Abwässer,
- b) aus einer Klärgrube oder einer ähnlichen Anlage zur Behandlung von Abwässern oder
- c) aus anderen als den unter lit. a und b genannten Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere aus Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer, stammt.

(2) Behandelte Klärschlamm ist Klärschlamm, der biologisch, chemisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren ein- oder mehrstufig so behandelt wurde, dass seine Zersetzbarkeit und die mit seiner Verwendung verbundenen hygienischen und sonstigen Nachteile weitgehend verringert werden.

(3) Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

(4) Nur solcher Klärschlamm darf nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung auf landwirtschaftliche Grundflächen ausge-

bracht werden, der aus einer Anlage im Sinne des Abs. 1 lit. a stammt und der im Sinne des Abs. 2 behandelt worden ist. Die Ausbringung von solchem Klärschlamm hat so zu erfolgen, dass schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, die Natur und die Landwirtschaft, insbesondere auf die Böden, die Vegetation, sowie auf Mensch und Tier verhindert werden.

(5) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 3. Abschnittes sind solche, die der Erzeugung von Pflanzen zum Zwecke der Nahrung für Mensch und Tier sowie des Handels dienen.

(6) Düngemittel, in denen Klärschlamm verwendet wird und die nach den düngemittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9

Klärschlamm- und Bodenanalysen

(1) Die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen oder die sonstigen Behandler von Klärschlamm haben den Eigentümern der landwirtschaftlichen Grundflächen, auf die Klärschlamm aufgebracht wird, oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten regelmäßig Analysen über den Klärschlamm zu übermitteln. Klärschlamm darf erst nach einer Analyse der landwirtschaftlichen Grundfläche aufgebracht werden.

(2) Die Analysen sind von Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 430/1996), staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, durchführen zu lassen. Die Analysen dürfen auch von den nach Abs. 1 Verpflichteten, sofern sie geeignet und fachkundig sind, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen durchgeführt werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Analyse notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Analyse bieten.

§ 10

Klärschlammregister

(1) Die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen oder die sonstigen Behandler von Klärschlamm haben ein Klärschlammregister zu führen, aus dem insbesondere

hervorgeht, auf welchen landwirtschaftlichen Grundflächen Klärschlamm aufgebracht wird.

(2) Der Inhalt des Klärschlammregisters ist der Landesregierung jährlich zu übermitteln.

§ 11

Unterlassungsauftrag

Wird Klärschlamm unzulässig auf eine landwirtschaftliche Grundfläche aufgebracht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Eigentümer einer solchen Grundfläche oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Unterlassung der Aufbringung von Klärschlamm aufzutragen.

§ 12

Berichte an die EU

Die Erstellung von Berichten an die Europäische Union obliegt der Landesregierung.

§ 13

Klärschlammverordnung

(1) Die Landesregierung hat entsprechend dem Stand der Technik, jedenfalls aber nach dem Standard der Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft („Klärschlammrichtlinie“), durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen zu erlassen. Insbesondere sind zu regeln:

a) die zulässigen Werte für die Konzentrationen von Schwermetallen in den landwirtschaftlichen Grundflächen und im Klärschlamm sowie für die jährlichen Höchstmengen für Schwermetalle, die in die landwirtschaftlichen Grundflächen eingebracht werden dürfen (Art. 4 der Klärschlammrichtlinie);

b) die Verfahren, die zur Verringerung der Zersetzbarkeit und des Feuchtigkeitsgehalts von Klärschlamm angewendet werden müssen;

c) die hygienischen Mindestanforderungen an Klärschlamm;

d) die Verwendung von Klärschlamm zur Verhinderung der Überschreitung von nach lit. a festgelegten Werten, indem entweder

1. Höchstmengen an Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz bestimmt werden, die pro Oberflächeneinheit und Jahr auf die landwirtschaftlichen Grundflächen ausgebracht werden dürfen, oder

2. für die Berücksichtigung bestimmter festgelegter Grenzwerte für die je Oberflächeneinheit und je Zeit-

einheit in landwirtschaftliche Grundflächen eingebrachten Metallmengen gesorgt wird;

(Art. 5 Z. 2 der Klärschlammrichtlinie);

e) auf welchen landwirtschaftlichen Grundflächen Klärschlamm überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgebracht werden darf (Art. 7 der Klärschlammrichtlinie);

f) welche Gesichtspunkte bei der Ausbringung von Klärschlamm besonders zu beachten sind (Art. 8 der Klärschlammrichtlinie);

g) die Vornahme der Analyse des Klärschlammes und der landwirtschaftlichen Grundflächen (Art. 9 der Klärschlammrichtlinie);

h) der Inhalt und die Form des Klärschlammregisters (Art. 10 der Klärschlammrichtlinie).

(2) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) einen Feldfrevl nach § 2 Abs. 1 und 2 begeht,

b) einer Erhaltungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,

c) der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt, solange ein Beseitigungsauftrag nach § 7 Abs. 1 erteilt werden darf,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wer

a) der Verpflichtung zur Übermittlung von Klärschlammanalysen nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,

b) der Verpflichtung zur Führung eines Klärschlammregisters nach § 10 nicht nachkommt,

c) den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(3) Wer verbotenen Klärschlamm oder Klärschlamm entgegen einer Verordnung nach § 13 auf landwirtschaftliche Grundflächen ausbringt oder eine solche Ausbringung duldet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fal-

lenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 15

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

(1) Die Organe der Behörden einschließlich der Landesregierung und deren Beauftragte sind befugt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen zu betreten, die entsprechenden Auskünfte einzuholen und Einsicht in Schriftstücke, in das Klärschlammregister oder in sonstige Unterlagen, insbesondere über Behandlungsmethoden und Analysenergebnisse, zu nehmen, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung und zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union erforderlich ist. Dabei ist mit möglicher Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Insbesondere ist, soweit die Erhebungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, bei der Besichtigung und Untersuchung anwesend zu sein.

(2) Die Organe der Behörden einschließlich der Landesregierung und deren Beauftragte haben bei der Durchführung der amtlichen Erhebungen einen Dienst-

ausweis, allenfalls eine Bestätigung der Behörde über die Beauftragung, mit sich zu führen und diese Legitimation auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(3) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz von Organen der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 17

Inkrafttreten, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Tiroler Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 8/1989,
- b) das Gesetz über die Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst, LGBl. Nr. 37/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1975.

(3) Durch dieses Gesetz wird auch die Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft umgesetzt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

59. Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vergabegesetz 1998, LGBl. Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999 wird wie folgt geändert:

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Nachprüfungsbehörde

(1) Die Vergabe von Aufträgen nach diesem Gesetz durch die im § 2 genannten Auftraggeber unterliegt der Nachprüfung durch den unabhängigen Verwaltungssenat.

(2) Der unabhängige Verwaltungssenat übt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten in erster und letzter Instanz aus.“

2. Die §§ 7 bis 13 werden aufgehoben.

3. In den §§ 14 bis 20 und 25 werden jeweils das Wort „Landesvergabeamt“ und die entsprechenden Artikel durch die Wortfolge „unabhängiger Verwaltungssenat“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und durch den jeweils grammatikalisch richtigen Artikel ersetzt.

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Entscheidungsdokumentation

Der Vorsitzende des unabhängigen Verwaltungssenates hat über seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der jeweils geltenden Fas-

sung hinaus die in Nachprüfungsverfahren ergangenen Entscheidungen in anonymisierter Form in der Geschäftsstelle zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.“

5. Dem Abs. 5 des § 17 wird folgender Satz angefügt: „Schlichtungsversuche sind vom Kammervorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Berichterstatter, vorzunehmen.“

6. Der Abs. 6 des § 18 hat zu lauten:

„(6) Einstweilige Verfügungen sind vom Kammervorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Berichterstatter, zu erlassen.“

7. Im Abs. 1 des § 21 wird die Wortfolge „binnen fünf Tagen“ durch die Wortfolge „binnen einer Woche“ ersetzt.

8. Im § 29 wird der Abs. 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ im Abs. 1 entfällt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt, LGBl. Nr. 133/1998, und die Verordnung der Landesregierung, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird, LGBl. Nr. 134/1998, außer Kraft.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesvergabeamt anhängigen Verfahren sind vom unabhängigen Verwaltungssenat weiterzuführen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

60. Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (3. Raumordnungsgesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBL. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 108 hat der erste Satz zu lauten:

„Jede Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2000, die Stadt Innsbruck bis zum 31. Dezember 2001, ein örtliches Raumordnungskonzept zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.“

2. Im Abs. 4 des § 108 wird in der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) die Änderung zur Schaffung eines Bauplatzes im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 1998 auf

einer überwiegend bereits als Bauland, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche gewidmeten Grundfläche erforderlich ist.“

3. Der Abs. 5 des § 108 hat zu lauten:

„(5) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 erster Satz nicht nach oder wurde dem von ihr vorgelegten örtlichen Raumordnungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen außer im Falle des Abs. 4 lit. c keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden.“

4. Die Abs. 4 bis 7 des § 115 werden aufgehoben und dessen bisheriger Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

61. Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage, LGBL. Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird der Ausdruck „8,3 v. H.“ durch den Ausdruck „8 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

62. Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng, LGBl. Nr. 38/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1996 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder S 14,-
- b) Personenkraftwagen
und Kombinationskraftwagen S 35,-
- c) Omnibusse
- 1. für jede beförderte Person S 8,50

2. bei Durchführung von Schülerausflugs-

fahrten für jede beförderte Person S 4,20“

2. Im § 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Straßeninteressentschaft Hinterriss-Eng jährlich 80 v. H. des Ertrages aus der Maut zur Deckung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung und der baulichen Änderung der Mautstraße sowie zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zu überweisen und“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der ein Tarif der Maut auf der Straße Hinterriss-Eng erhöht wird, LGBl. Nr. 30/1980, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck